

# Kirchliches Geleß- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 12

Kiel, den 15. Juni

1971

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

## II. Bekanntmachungen

Aufruf zum Tag des Straßenverkehrs 1971 (S. 141) — Informationen über die Kollekten im Monat Juli 1971 (S. 142) — Jahresabschluß der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg eGmbH (S. 142) — Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und an Arbeiter (S. 143) — Kosten von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen für Dienstwohnungen in Pastoraten (S. 146) — Werbematerial für die Kirchenwahl am 7. November 1971 (S. 146) — SOS-Plakette im Straßenverkehr (S. 146) — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 146) — Stellenausschreibungen (S. 147) — Schrifttum (S. 147)

## III. Personalien (S. 148)

## Bekanntmachungen

## Aufruf zum Tag des Straßenverkehrs 1971

Kiel, den 8. Juni 1971

Auf Bitten des Landesbeauftragten für Verkehrsfragen wird den Gemeinden nachstehender Aufruf bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az.: 4715 — 71 — IX

\*

„Aufruf zum

„Tag des Straßenverkehrs am 27. Juni 1971“

Die Kirchen haben den Auftrag zum Leben zu rufen, auf neue Lebensmöglichkeiten hinzuweisen und soweit möglich konkrete Voraussetzungen für dieses Leben zu schaffen. Diesem Aufruf zum Leben stehen leider die jährlichen Todes- und Unfallzahlen aus dem Bereich des Straßenverkehrs als totale Bedrohung des Menschseins entgegen.

Das lebenswichtige Straßenverkehrsnetz, zusammengeschlossen und ausgebaut, markiert aber zugleich an den Rändern dieser „Lebenswege“ mit der Zahl der schwarzen Kreuze das tägliche Todesgeschehen auf unseren Straßen. Täglich und stündlich werden Lebensverbindungen durch Unfall und Tod durchkreuzt und abgeschnitten.

Aufgabe der Kirchen ist es mitzuhelfen, den Menschen aus dem Knäuel der Todeslinien des Straßenverkehrs herauszulösen und ihn für ein neues Verkehrsverhalten tüchtig zu machen, das ein menschenwürdiges Leben und Überleben auf unseren Straßen zuläßt.

Deshalb ist es sinnvoll, wenn jährlich der kirchliche „Tag des Straßenverkehrs“ auf die Probleme und Bedingungen im Bereich des Verkehrs mit allem Nachdruck hinweist und an das

Gewissen jedes einzelnen Verkehrsteilnehmers appelliert, angefangen bei den Kindern, Radfahrern, Kraftfahrern, Fußgängern, bis zu den alternenden Menschen, die sich im heutigen Straßenverkehr kaum noch zurechtfinden.

So steht dieser Tag unter dem Motto:

„Mehr Toleranz im Straßenverkehr“.

Es gilt dazu beizutragen, die verheerenden Todes- und Unfallzahlen durch richtiges Verhalten im Straßenverkehr herabzumindern, d. h.

- 1.) durch mehr **D u l d s a m k e i t** beim Ausbrechenwollen aus einer schleppenden Autokolonne,
- 2.) durch mehr **D u l d s a m k e i t** vor einer Ampel, die gerade auf „rot“ geschaltet ist,
- 3.) durch mehr **D u l d s a m k e i t** vor auf der Straße spielenden Kindern, oder wenn alternde Menschen den Fahrdamm überqueren wollen.

Toleranz im eigentlichen Sinne aber geht über das Erdulden bestimmter Situationen oder auch anderer Menschen hinaus. Toleranz meint eine weitherzige Haltung, die den Lebensraum des anderen Menschen achtet und ihm „versöhnlich“ begegnet. Zu dieser Haltung sind wir als Christen kompromißlos aufgefordert. Das ist das neue „Verkehrverhalten“, das die Todes- und Unfallziffern zurückdrängen muß.

1970 gab es in Schleswig-Holstein 882 Verkehrstote und 23 195 Unfallverletzte. Wie viele werden es 1971 sein?

Jeder ist mitverantwortlich und sollte mehr Toleranz im Straßenverkehr vorleben.

Josef van de Berg  
Landesdechant  
der Röm.-Kath. Kirche des  
Landes Schleswig-Holstein

Alfred Petersen  
Bischof für Schleswig  
der Ev.-Luth. Landeskirche  
Schleswig-Holsteins“

Informationen über die Kollekten im Monat Juli 1971

Kiel, den 8. Juni 1971

- a) Am 4. Sonntag nach Dreifaltigkeit, 4. Juli 1971 zugunsten der „Deutschen Evangelischen Bahnhofsmision“

Die Landeskirchliche Kollekte am 4. Juli 1971 dient der Arbeit der Deutschen Evangelischen Bahnhofsmision, die in Schleswig-Holstein auf 10 Bahnhöfen tätig ist. Im Jahre 1970 wurden 282 421 Menschen von den Mitarbeiterinnen der Bahnhofsmision betreut; davon waren 12 913 kranke und behinderte Menschen. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Hilfe an alten Menschen, in der Betreuung der Fahr-schüler, sowie der geistig und körperlich behinderten Kinder. Neben der täglichen Umsteigerhilfe am Zug werden Straftentlassene, Nichtseßhafte und Kindertransporte in den Räumen der Bahnhofsmision betreut. Die Betreuung der ein- und ausreisenden Rentner in Büchen wird auch in den kommenden Jahren eine wichtige und aufwendige Aufgabe bleiben.

- b) Am 5. Sonntag nach Dreifaltigkeit, 11. Juli 1971 zugunsten der „Mission in Asien und Afrika (1/3 Breklum, 1/3 Ostasien)

Seit dem Sommersemester 1971 studiert der indische Pastor S. S. Patro an der Kieler Universität um zu promovieren. Er gehört zum Lehrkörper des Jensen Theol. College in Kotapad.

Zugunsten dieser wichtigen Ausbildungsstätte der Jeypurkirche für künftige Pastoren und Mitarbeiter bitten wir die Gemeinden um ihre Mithilfe, damit die Bibliothek erweitert werden kann und weitere Guru-Klassen eingerichtet werden können.

Für beide Projekte liegen dringende Anträge aus Indien vor.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Scharbau

Az.: 8161 — 71 — VIII/D 1

Jahresabschluß der Evangelischen Darlehns-genossenschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg eGmbH

Kiel, den 28. Mai 1971

Auf Grund der §§ 33 und 139 des Genossenschaftsgesetzes und des § 40 der Satzung der Evangelischen Darlehnsge-

schaft für Schleswig-Holstein und Hamburg eGmbH wird nachstehend der Jahresabschluß per 31. 12. 1970 veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. Freytag

Az.: 81012 — 71 — V/E 3

Jahresbilanz zum 31. Dezember 1970

Aktivseite

Anlage 1

	DM
1. Guthaben der Deutschen Bundesbank	2 482 021,54
2. Postscheckguthaben	19 256,45
3. Forderungen an Kreditinstitute	35 960 892,72
4. Anleihen und Schuldverschreibungen	16 516 440,83
5. Forderungen an Kunden	11 007 923,60
6. Durchlaufende Kredite	2 867 783,74
7. Beteiligungen	17 500,—
8. Grundstücke und Gebäude	160 315,84
9. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2 867 783,74
10. Sonstige Vermögensgegenstände	6 297,30
11. Rechnungsabgrenzungsposten	1 125,14
12. Eigene Schuldverschreibungen	14 293,78
<u>Summe der Aktiva</u>	<u>69 053 850,94</u>

Passivseite

	DM	DM
1. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber and. Gläubigern		
a) Spareinlagen	11 176 942,38	
b) andere Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	53 322 715,44	64 499 657,82
2. Durchlaufende Kredite		2 867 783,74
3. Rückstellungen		341 881,—
4. Wertberichtigungen		87 841,98
5. Sonstige Verbindlichkeiten		11 837,82
6. Geschäftsguthaben		832 200,—
7. Offene Rücklagen		131 722,12
8. Reingewinn		280 926,46
<u>Summe der Passiva</u>		<u>69 053 850,94</u>

## Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1970

Aufwendungen	DM	Erträge	DM
1. Zinsen	2 527 425,93	1. Zinsen und zinsähnliche Erträge auf Kredit- und Geldmarktgeschäften	3 114 284,06
2. Provisionen	1 125,55	2. Laufende Erträge auf festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	705 624,81
3. Abschreibungen u. Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	518 495,94	3. Andere Erträge	10 360,—
4. Gehälter und Löhne sowie Aufwendungen für Altersversorgung u. Unterstützungen	153 003,99	4. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 3. auszuweisen sind	3 267,14
5. Soziale Abgaben	10 747,49		
6. Sachaufwand	84 960,29		
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke u. Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	15 661,44		
8. Steuern	241 188,92		
9. Jahresüberschuß	280 926,46		
<u>Summe der Aufwendungen</u>	<u>3 833 536,01</u>	<u>Summe der Erträge</u>	<u>3 833 536,01</u>

## Anlage 3

Angaben nach § 33 Abs. 3, § 139 Genossenschaftsgesetz

## 1. Mitgliederbewegung

	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsumme DM
Anfang 1970	201	2 029	608 700,—
Zugang 1970	48	781	234 300,—
Abgang 1970	1	3	900,—
Ende 1970	248	2 807	842 100,—

2. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um 227 700,— DM  
 3. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um 233 400,— DM  
 4. Höhe des einzelnen Geschäftsanteils DM 300,—  
 5. Höhe der Haftsumme DM 300,—

## Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und an Arbeiter

Kiel, den 3. Juni 1971

Die Kirchenleitung hat mit Datum vom 22. April 1971 folgende Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen geschlossen:

1. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte,
2. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter.

Die Tarifverträge, deren Wortlaut nachstehend abgedruckt wird, treten mit Wirkung vom 1. Januar 1971 an die Stelle der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und an Arbeiter vom 22. April 1970 in der Fassung der Änderungsstarifverträge vom 23. November 1970 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1970 S. 184 und 1971 S. 21).

Die vorschauweise Anwendung der Tarifverträge vom 22. April 1971 ist bereits durch die Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 16. April 1971 — Az.: 3270 — 71 — XII/C 2 — veranlaßt worden.

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Lehrlinge (Anlernlinge) vom 23. November 1970 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1971 S. 23) gilt weiter.

Die monatlich in Höhe von 13,— DM bzw. 6,50 DM zu gewährenden vermögenswirksamen Leistungen sind Leistungen im Sinne des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 930). Sie müssen daher von dem Mitarbeiter nach den Vorschriften dieses Gesetzes angelegt werden. Der Wortlaut des 3. Vermögensbildungsgesetzes ist durch Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 30. Juli 1970 — Az.: 3270 — bekanntgegeben worden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen nur gelten für Mitarbeiter, die tariflich unter den Geltungsbereich des KAT bzw. des KARbT fallen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3270 — 71 — XII/C 2

## Tarifvertrag

über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte  
vom 22. April 1971

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,  
vertreten durch ihre Kirchenleitung, einerseits,  
und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
  - b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft  
— Landesverband Schleswig-Holstein —
  - c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein  
andererseits,
- wird für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrages (KAT) fallenden Angestellten folgendes vereinbart:

### § 1

Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

- (1) Der Angestellte erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes.
- (2) Der unter die SR 2 c fallende Angestellte hat Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung nur, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert.
- (3) Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich
  - a) für den vollbeschäftigten Angestellten 13,— DM
  - b) für den nichtvollbeschäftigten Angestellten 6,50 DM.
 Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung ist die am Ersten des jeweiligen Kalendermonats oder, falls das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, für diesen Monat die für den Beginn des Arbeitsverhältnisses arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit maßgebend.
- (4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Angestellten Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen.
- (5) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag ist nicht gesamtversorgungsfähig.

### § 2

Mitteilung der Anlageart

Der Angestellte teilt dem Arbeitgeber schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

### § 3

Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

- (1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Angestellte dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Angestellten von seinem oder einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Lei-

stung aus diesem oder aus einem früher begründeten Arbeits- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch mit einem gegen einen anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn bestehenden Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung von weniger als 13 DM zusammentrifft.

### § 4

Änderung der vermögenswirksamen Anlage

- (1) Der Angestellte kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarifvertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers wechseln.
- (2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Angestellte möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.
- (3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers, wenn der Angestellte diese Änderung aus Anlaß der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach diesem Tarifvertrag verlangt.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

### § 5

Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c  
des Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Vermögensbildungsgesetzes hat der Angestellte seinem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, nachzuweisen.

### § 6

Übergangsvorschrift zu §§ 2 und 3

- (1) Die Mitteilung der Anlageart gemäß § 2 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 22. April 1970 gilt als Mitteilung der Anlageart gemäß § 2 dieses Tarifvertrages.
- (2) Für die Entstehung des Anspruchs auf die vermögenswirksame Leistung für die Monate Januar bis März 1971 genügt es, wenn dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderliche Mitteilung bis zum 30. Juni 1971 zugeht.

### § 7

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1971, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 22. 4. 1971

Unterschriften

**Tarifvertrag**  
über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter  
vom 22. April 1971

Zwischen  
der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins  
vertreten durch die Kirchenleitung, einerseits  
und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr  
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
— Landesbezirk Nordmark —
- b) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein  
andererseits
- wird für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT) fallenden Arbeiter folgendes vereinbart:

**§ 1**

Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

- (1) Der Arbeiter erhält eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes.
- (2) Der vorübergehend beschäftigte Arbeiter hat Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung nach Absatz 1 nur, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert.
- (3) Die monatliche vermögenswirksame Leistung beträgt für den mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 42 Stunden beschäftigten Arbeiter 13 DM, im übrigen 6,50 DM. Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung ist die am Ersten des jeweiligen Kalendermonats oder, falls das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, für diesen Monat die für den Beginn des Arbeitsverhältnisses arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit maßgebend.
- (4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Arbeiter Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge zustehen. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuß zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.
- (5) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag ist nicht gesamtversorgungsfähig.

**§ 2**

Mitteilung der Anlageart

Der Arbeiter teilt dem Arbeitgeber schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

**§ 3**

Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

- (1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Arbeiter dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

- (2) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Arbeiter von seinem oder einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus diesem oder aus einem früher begründeten Arbeits- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch mit einem gegen einen anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn bestehenden Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung von weniger als 13 DM zusammentrifft.

**§ 4**

Änderung der vermögenswirksamen Anlage

- (1) Der Arbeiter kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarifvertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers wechseln.
- (2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Arbeiter möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.
- (3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers, wenn der Arbeiter diese Änderung aus Anlaß der Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach diesem Tarifvertrag verlangt.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

**§ 5**

Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Vermögensbildungsgesetzes hat der Arbeiter seinem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nachzuweisen.

**§ 6**

Übergangsvorschrift zu §§ 2 und 3

- (1) Hat der Arbeiter dem Arbeitgeber die Anlageart bereits nach § 2 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 22. April 1970 mitgeteilt, gilt dies als Mitteilung der Anlageart gemäß § 2 dieses Tarifvertrages.
- (2) Für die Entstehung des Anspruchs auf die vermögenswirksame Leistung für die Monate Januar bis März 1971 genügt es, wenn dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderliche Mitteilung bis zum 30. Juni 1971 zugeht.

**§ 7**

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1971, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 22. 4. 1971

Unterschriften

### Kosten von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen für Dienstwohnungen in Pastoraten

Kiel, den 7. Juni 1971

Für die Zeit vom 1. 10. 1971 bis 30. 9. 1972 wird der Durchschnittsbetrag nach § 6 der Verwaltungsanordnung über die Kosten von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen für Dienstwohnungen vom 30. 9. 1965 auf den Betrag von 960,— DM jährlich festgesetzt.

Der Betrag nach § 7 a.a.O. wird für den genannten Zeitraum auf 25,— DM festgesetzt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Jessen

Az.: 2722 — 71 — XII/C 5

### Werbematerial für die Kirchenwahl am 7. November 1971

Kiel, den 28. Mai 1971

Der landeskirchliche „Ausschuß zur Vorbereitung der Kirchenwahl“ hat für die Gemeinden verschiedenes Werbematerial erarbeitet, auf das empfehlend hingewiesen wird:

1. „Was die Kirche macht, bestimmen Sie“, ein Faltblatt zur gezielten Information, das die Anregung enthält, Wahlvorschläge zu machen.  
Pro Pfarrstelle kamen 70 Stück kostenlos zum Versand. Stückpreis jetzt DM 0,07.  
Nach mehrfachem Nachdruck jetzt nur noch in kleinen Mengen zu bestellen beim Ev.-Luth. Landeskirchenamt, 23 Kiel, Dänische Str. 27/35.
2. „In den Kirchenvorstand — warum Sie mitarbeiten sollten“. Eine achtseitige Informationsschrift über das Amt des Kirchenältesten.  
5 Stück pro Pfarrstelle kamen kostenlos zum Versand.  
Stückpreis jetzt: DM 0,50, ab 50 Exemplare 0,48 DM, ab 1000 Exemplare DM 0,45, zuzüglich Porto und Verpackung.  
Nachbestellung bei: Luth. Verlagsgesellschaft,  
23 Kiel, Postfach 662.
3. Plakate  
DIN A 2, Bleistiftsymbol, Slogan: „Was die Kirche macht, bestimmen Sie“.  
Raum für örtliche Eindrücke (mittels Aufkleber).  
Pro Pfarrstelle kamen 5 Stück kostenlos zum Versand.  
Stückpreis jetzt DM 0,50, ab 50 Stück 0,46 DM zuzüglich Porto und Verpackung.  
Nachbestellung bei: Luth. Verlagsgesellschaft,  
23 Kiel, Postfach 662.
4. Handzettel  
Verkleinerte Form des Plakats. Auf der Rückseite ein Aufruf, sich an der Wahl zu beteiligen.  
Geeignet zur breiten Streuung.  
Format DIN A 5.

Anfang Juni erfolgt der Versand eines Musters an alle Pfarrstellen. Der Handzettel wird kostenfrei in der benötigten Menge zur Verfügung gestellt.

Bestellung bis zum 15. 7. 1971 an: Luth. Verlagsgesellschaft, 23 Kiel, Postfach 662.

Es wird gebeten, den dem versandten Muster beigegeführten Bestellzettel zu benutzen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Heinrich

Az.: 13452 — 71 — IX

### SOS-Plakette im Straßenverkehr

Kiel, den 4. Juni 1971

Die katholische und evangelische Arbeitsgemeinschaft für Verkehrsfragen haben die Vorarbeiten für eine gemeinsame, also ökumenische SOS-Plakette im Straßenverkehr abgeschlossen. Zum 1. Oktober oder 1. Dezember 1971 ist mit ihrem Erscheinen zu rechnen. Auch inhaltlich ist sie weiter entwickelt, und zwar im Sinne des Priestertums aller Gläubigen. Wer sie führt, zeigt damit nicht nur an, daß er bei eigenem schweren Unfall geistliche Hilfe erbittet, sondern auch, daß er selbst von solcher bei anderen Verunglückten bereit ist.

Andererseits hat Herr Dr. Herold, Vereinigte Herold-Verlage, 8000 München 55, Postfach 11 20, Waldgartenstraße 66, eine ähnliche Aktion, nämlich die Aktion SOS-INTERNATIONAL begonnen und zu Unrecht in seinem Begleitschreiben an die einzelnen Pfarrer (Pastoren) den Eindruck erweckt, als arbeite er mit den beiden kirchlichen Arbeitsgemeinschaften zusammen.

Wir bitten sehr, die demnächst beginnende gemeinsame kirchliche Aktion zu unterstützen. Nähere Hinweise erfolgen zum gegebenen Zeitpunkt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Heinrich

Az.: 4715 — 71 — IX

### Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bordesholm-Brügge, Propstei Neumünster, wird zum 1. September 1971 frei und zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2350 Neumünster, Am Alten Kirchhof 8, einzusenden. Kirche (1968 erbaut), geräumiges, modernes Pastorat (Ölzentralheizung), Gemeinderäume und Kindergarten vorhanden. Volks- und Realschule am Ort; Gymnasien in Kiel und Neumünster gut zu erreichen. Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Runge, 2351 Brügge ü. Neumünster, Tel. 04322/414.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Ordnungsblattes.

Az.: 20 Bordesholm-Brügge (2) — 71 — VI/C 3

## Stellenausschreibungen

Die hauptberufliche Organistenstelle in der Kirchengemeinde Borby im Ostseebad Eckernförde wird zur baldigen Besetzung ausgeschrieben. Bewerber mit B-Prüfung werden gebeten, an den Kirchenvorstand Borby in 233 Eckernförde, Borbyer Pastorenweg 1, mit den üblichen Unterlagen zu wenden. Mietwohnung mit 5 Zimmern, Diele, Bad und Nebenräumen steht zur Verfügung. Die Vergütung richtet sich nach dem Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT).

Az.: 30 Borby — 71 — XI/XIII/D 2 —

\*

Die hauptberufliche Stelle des Kantors und Organisten in der Kirchengemeinde in Tönning an der Eider (B-Stelle) ist baldmöglichst neu zu besetzen und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Anstellung des Kirchenmusikers erfolgt im Beamtenverhältnis mit Besoldung nach Gruppe A 9 KBBesG mit Aufstiegsmöglichkeiten bis A 11. Ein Einfamilienhaus (Ölzentralheizung) mit 4½ Zimmern, Bad und WC sowie Nebengelaß steht zur Verfügung.

Die St.-Laurentius-Kirche zu Tönning hat eine Haupt- und eine Lettnerorgel. Kirchengemeinde, Propstei und Landschaft Eiderstedt bieten reiche Möglichkeiten für Chorarbeit und Kirchenmusik. Erwartet wird die Leitung des St.-Laurentius-Chores, der Kinder- und Jugendchöre, Singen mit allen Konfirmanden, Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen sowie die Durchführung von Orgel-, Chor- und Kammermusiken und Oratorienaufführungen. Erwünscht wäre die Leitung des Posauenchores. Der Bade- und Luftkurort Tönning hat rund 5 000 Einwohner.

Bewerbungen von Kirchenmusikern mit B- oder A-Prüfung werden mit den üblichen Unterlagen erbeten an den Kirchenvorstand 2253 Tönning, Johann-Adolf-Straße.

Az.: 36 Tönning/Org. — 71 — XI/XIII/D 2

\*

Der Kirchengemeindeverband der Propstei Rendsburg sucht für seinen büroleitenden Beamten, der in den Ruhestand tritt, einen Nachfolger. Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Rendsburg und umfaßt sämtliche Kirchengemeinden im Bereich der Propstei (19 Kirchengemeinden mit ca. 125 000 Gemeindegliedern).

Gesucht wird ein qualifizierter Verwaltungsbeamter des gehobenen Dienstes, nach Möglichkeit mit Erfahrungen im kirchlichen Verwaltungsdienst. Geboten wird Anstellung im Kirchenbeamtenverhältnis mit Aufrückungsmöglichkeit bis Besoldungsgruppe A 13.

Es wird gebeten, Bewerbungen innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung zu richten an den Kirchengemeindeverband Rendsburg, Materialhofstr. 1 a.

Az.: 36 KGV Rendsburg — 71 — XII/C 4

## Schrifttum

Der in St. Georgsberg im Ruhestand lebende mecklenburgische Landessuperintendent Dr. Herbert Voßberg hat soeben in der Evangelischen Verlagsanstalt Berlin zum diesjährigen 500 jährigen Geburtstagsjubiläum von

Albrecht Dürer

eine kunst- und frömmigkeitsgeschichtliche Darstellung des Lebenswerkes dieses großen Künstlers aus der Reformationszeit herausgegeben.

Wir weisen empfehlend auf diese Schrift hin.

Az.: 9412 — 71 — IV

\*

Die Herausgeber der Zeitschrift „Musik und Kirche“ haben uns gebeten, auf ihre Arbeit hinzuweisen:

„Diese sechsmal im Jahr erscheinende Zeitschrift beschäftigt sich mit den Fragen von Gottesdienst und Kirchenmusik einschließlich des Gemeindeliedes im weitesten Sinn und bemüht sich durch vielseitige Beiträge die die Diskussion anregen, um Klärung der gegenwärtigen kirchenmusikalischen Situation. Sie befaßt sich auch mit dem heute besonders bedeutungsvollen Verhältnis der Kirchenmusik zu den andern musikalischen Bereichen und nicht zuletzt zur Ökumene. „Musik und Kirche“ ist unabhängig von theologischen, kirchenmusikalischen und liturgischen Vereinigungen und Konferenzen; die Vertreter verschiedenster Richtungen kommen in der Zeitschrift zu Wort, so daß ein fruchtbarer Gedankenaustausch verbürgt ist. Die Beiträge geben wertvolle Anregung für die gottesdienstliche und kirchenmusikalische Praxis. Berichte über Veranstaltungen, Tagungen und Uraufführungen sowie Besprechungen von Büchern und Noten vermitteln notwendige Information. Die Beilage „Schallplatte und Kirche“ gibt einen Überblick über dieses wichtige Gebiet und hilft zur sinnvollen Verwendung der Schallplatte in der Gemeindegarbeit.

„Musik und Kirche“ kostet im Jahresbezug z. Z. DM 22,— zuzüglich Zustellgebühr. Bestellungen sind an den Bärenreiter-Verlag, 35 Kassel-Wilhelmshöhe, zu richten.“

Az.: 5400 — 71 — IX

\*

„Ökumene in Deutschland. — Ein Handbuch der interkonfessionellen Zusammenarbeit in der Bundesrepublik“ von Reinhard Frieling. Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1970, 226 Seiten, Preis DM 19,80.

Das Buch ist im Auftrage des Konfessionskundlichen Instituts in Bensheim und in Verbindung mit der Ökumenischen Centrale entstanden. Es gibt erstmals einen kurzen Gesamtüberblick über die interkonfessionelle Zusammenarbeit in der Bundesrepublik und enthält umfangreiches Material an statistischen Unterlagen, charakteristischen Verlautbarungen und Adressen. Gedacht ist es vor allem für die Hand von Pfarrern sowie Leitern und Mitgliedern ökumenischer Arbeitskreise.

Az.: 9412 — 71 — IX

## Personalien

### Ernannt:

- Am 25. Mai 1971 der Pastor Martin Hansen, z. Z. in Dreisdorf, mit Wirkung vom 1. Mai 1971 zum Pastor der Kirchengemeinde Dreisdorf, Propstei Husum-Bredstedt;
- am 26. Mai 1971 der Pastor Fritz Voß, z. Z. in Kiel, mit Wirkung vom 1. Mai 1971 zum Pastor der Kirchengemeinde Kiel-Hasseldieksdamm (5. Pfarrstelle), Propstei Kiel;
- am 26. Mai 1971 der Pastor Rainer Oelert, z. Z. in Glückstadt, mit Wirkung vom 1. Mai 1971 zum Pastor der Kirchengemeinde Glückstadt (4. Pfarrstelle), Propstei Rantzaue;
- am 4. Juni 1971 der Pastor Klaus Böttcher, bisher in Burgambach, zum Pastor der Kirchengemeinde Kaltenkirchen (4. Pfarrstelle), Propstei Neumünster.

### Bestätigt:

- Am 12. Mai 1971 die von der Kirchenvertretung der Nordschleswigschen Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins erfolgte Berufung des Pastors Rainer Schulze, z. Z. in Tingleff, mit Wirkung vom 1. Mai 1971 zum Pastor der Pfarrstelle Tingleff der Nordschleswigschen Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

### Berufen:

- Am 12. Mai 1971 der Pastor Jens-Uwe Wersig, z. Z. in Schleswig, mit Wirkung vom 1. Mai 1971 zum Pastor der Domgemeinde in Schleswig (6. Pfarrstelle), Propstei Schleswig;
- am 26. Mai 1971 der Pfarrvikar Hans-Jürgen Kaiser, bisher in Herzhorn, mit Wirkung vom 1. Mai 1971 zum Pastor der Kirchengemeinde Herzhorn, Propstei Rantzaue;
- am 26. Mai 1971 der Pfarrvikar Georg Mahler, bisher in Hamburg-Altona, mit Wirkung vom 1. Mai 1971 zum Pastor der Osterkirchengemeinde in Hamburg-Altona (1. Pfarrstelle), Propstei Altona.

### Beauftragt:

- Am 12. Mai 1971 der Pfarrvikar Ulrich Rüß, z. Z. in Harrislee, mit Wirkung vom 1. Mai 1971 mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Harrislee, Propstei Flensburg;
- am 26. Mai 1971 der Pfarrvikar Andreas Rüß, z. Z. in Ulzburg, mit Wirkung vom 1. Mai 1971 mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg, Propstei Neumünster.

### Eingeführt:

- Am 9. Mai 1971 der Pastor Timm-Hermann Lohse als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Osterkirchengemeinde Kiel, Propstei Kiel;
- am 20. Mai 1971 der Pfarrvikar Ulrich Rüß, beauftragt mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Harrislee, Propstei Flensburg;
- am 20. Mai 1971 der Pastor Dr. Gert Hartmann als Pastor in das Amt eines Mentors für die Ausbildung von Kandidaten des Predigtamtes in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins;
- am 20. Mai 1971 der Pastor Günter Schulz als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligenstedten-Krummendiek, Propstei Münsterdorf.

### Entlassen:

- Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 31. Juli 1971 der Pastor Ulrich Köhn in Tornesch zwecks Übertritts in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland.

### In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. Juli 1971 Pfarrvikar Ernst Wirsching in Hamburg-Wandsbek;
- zum 1. Oktober 1971 Pastor Heinz Starke in Rendsburg.

### Gestorben:



Oberlandeskirchenrat i. R.

## Pastor Carl Brummack

geboren am 1. Juni 1895 in Bromberg,

gestorben am 12. Mai 1971 in Preetz/Holstein

Der Verstorbene wurde am 17. Oktober 1920 in Posen ordiniert und war anschließend bis 1945 Pfarrer an der St. Matthaegemeinde in Posen und gleichzeitig ab 1933 Konsistorialrat im Nebenamt im Konsistorium in Posen. Von 1945—1948 war er Pastor in Behlendorf. Seit dem 1. Juli 1948 war er als geistlicher Oberkonsistorialrat beim Ev.-Luth. Landeskirchenamt in Kiel; seine Zuruhesetzung wegen Erreichens der Altersgrenze erfolgte zum 1. Juni 1960.

In Verbindung mit dem Amt in der Kieler Behörde hat er für kurze Zeit auch die Gemeinde in Schinkel mit verwaltet. Seit 1949 war er bis zu seinem Heimgang zugleich Klosterprediger in Preetz.